



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Stadtentwicklungsamt / Fachbereich Stadtplanung



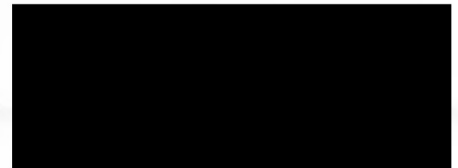
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt / Fachbereich Stadtplanung – 14160 Berlin

Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Open Knowledge Foundation Deutschland
z.Hd. Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Bescheid Akteneinsicht SV 6-30

Postanschrift: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Stadtentwicklungsamt /
Fachbereich Stadtplanung,
14160 Berlin

Dienstgebäude: Rathaus Zehlendorf,
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin



stadtplanung@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum: 5. April 2019

Ihr Antrag vom 01.07.2018 ergänzt um die Anträge vom 09.07.2018, 20.08.2018, 11.09.2018 sowie 20.09.2018

Bescheid Informationsfreiheitsgesetz - Akteneinsicht Städtebaulicher Vertrag B-Plan 6-30

Sehr geehrter Herr Wolf,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach der erfolgten Anhörung der Betroffenen wird Ihrem **Antrag auf Akteneinsicht in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 6-30 nicht stattgegeben.**

Zur Begründung:

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann nicht entsprochen werden, da diesem die §§ 6 und 7 IFG entgegenstehen. Die Vertragspartnerin des städtebaulichen Vertrages hat sich gegen die Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen ausgesprochen, da diese personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthalten. Sie hat weiterhin auf die Rechte beteiligter Dritter verwiesen. Sie haben hingegen keine Erklärung abgegeben, die belegen würde, dass und warum Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen könnte. Auch eine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG wurde geprüft, ist aber vorliegend nicht möglich, wie den weiteren Ausführungen entnommen werden kann. Darüber hinaus hat sich die Vertragspartnerin grundsätzlich gegen jede Art von Akteneinsicht vor Festsetzung des Bebauungsplans ausgesprochen.

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirksparkasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

**Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG**
post.stadtentwicklungsamt@ba-sz.berlin.de
**Behindertengerechter Zugang
vorhanden**

Sprechzeiten
Di 9:00-12:00 Uhr
Fr 9:00-12:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Dadurch, dass das Recht auf Informationsgewährung nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz des betreffenden Landes auch gegenüber den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung in der städtebaulichen Planung und gegenüber dem Informationsrecht nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes subsidiär ist, entsteht in Planungsverfahren zudem kein Sonderstatus für die interessierte Öffentlichkeit, die über ihre Beteiligung innerhalb des Planungsverfahrens hinaus ihr Recht auf Informationsgewährung nach dem jeweiligen Landesinformationsgesetz geltend machen kann. Der Bundesgesetzgeber hat in seinen Verfahrensvorschriften zur Aufstellung des Bebauungsplans in den §§ 3, 4, 4a und 4b BauGB explizit und abschließend die Einbeziehung der Öffentlichkeit geregelt. Eine Willensbildung durch individuelle Akteneinsichten und permanente, verfahrensbegleitende Kontrolle kommt darin im Interesse der Verfahrenseffizienz nicht vor.

Städtebauliche Verträge haben, auch wenn sie für sich genommen nach Unterschrift einen abgeschlossenen Eindruck vermitteln, im Rahmen des B-Plan-Verfahrens lediglich die Aufgabe, als Material in die Abwägung des B-Plans einzugehen. Sofern sich aus Abwägungsgründen Änderungsbedarfe an den Inhalten der städtebaulichen Verträge ergeben, muss es auch hier den Raum für Anpassungen geben. Darüber hinaus ist auch die Wirksamkeit der Regelung in den städtebaulichen Verträgen an ein bestimmtes, prognostiziertes Planungsergebnis geknüpft. Veränderungen der Abwägungsentscheidungen wirken sich daher auch regelmäßig auf die Vertragsinhalte aus.

Hierneben steht auch § 10 Abs. 3 IFG dem Antrag entgegen. Die Fallkonstellation aus Nummer 1 trifft in jedem Bebauungsplanverfahren im Land Berlin zu, denn das Bebauungsplanverfahren wird erst durch den Festsetzungsbeschluss des Bezirksamts rechtsverbindlich abgeschlossen. Sachverhalte nach Nummer 2 können ebenfalls in jedem Bebauungsplanverfahren vorkommen, da im Rahmen der Trägerbeteiligung diverse öffentliche Stellen beteiligt werden, die nicht unter das IFG Berlin fallen, z.B. Bundesbehörden oder Nachbargemeinden.

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll auch nach § 10 Abs. 4 IFG versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Willensbildung der Behörden genau der gesetzlich vorgesehene Sinn und Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist.

Somit kann einer Einsichtnahme in den i.R.s. Städtebaulichen Vertrag weder ganz noch teilweise stattgegeben werden.

Ein Informationszugang ist mit Festsetzung des Bebauungsplans gegeben. In der Berliner Praxis werden die planungsrelevanten Vertragsinhalte und Ihre Bezüge zu den Bebauungsplaninhalten in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin; Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung-Stadtplanung (Anschrift vorseitig) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Art. 1 des eIDAS-

Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse post.stadtentwicklungsamt@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

